



Ratskanzlei

Sekretariat
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Appenzeller Volksfreund
Redaktion
Engelgasse 3
9050 Appenzell

Aus den Verhandlungen des Grossen Rates vom 20. Oktober 2025 (amtlich mitgeteilt)

Vorsitz: Grossratspräsidentin Kathrin Birrer
Zeit: 08.00 Uhr bis 20.10 Uhr

1. Protokoll der ausserordentlichen Session vom 16. September 2025

Das Protokoll wurde ohne Änderung einstimmig genehmigt.

2. Revision Polizeigesetz (PolG)

Das Polizeigesetz regelt die Aufgaben, Organisation und Kompetenzen der Kantonspolizei sowie ihre Zusammenarbeit mit anderen Behörden auf kantonaler und Bundesebene. Das Polizeigesetz muss dabei zweierlei Aufgabengebiete regeln. Einerseits ist die Polizei zur Durchsetzung des Rechts und als verlängerter Arm der Exekutive sowie andererseits als gerichtliche Polizei für die Feststellung von strafbaren Sachverhalten zuständig. Da polizeiliche Massnahmen oft Grundrechte betreffen, ist eine klare gesetzliche Grundlage erforderlich. Um weiterhin in Einsätzen konkordatsfähig und mit anderen Ostschweizer Polizeikorps kompatibel zu sein, soll das Gesetz an die Entwicklungen seit Erlass des Polizeigesetzes vom 29. April 2001 angepasst werden - insbesondere im Hinblick auf die praktische Polizeiarbeit und die interkantonale Zusammenarbeit.

Die Totalrevision des Polizeigesetzes soll den Katalog polizeilicher Massnahmen erweitern und modernisieren. Ziel ist insbesondere die Stärkung präventiver Massnahmen zur Verhinderung von Straftaten. Bisher fehlen der Kantonspolizei rechtliche Grundlagen für zentrale Mittel wie Wegweisungen, Rayonverbote, Bedrohungs- und Risikomanagement sowie verdeckte Ermittlungen und technische Überwachungen noch vor einer offiziellen Untersuchung.

Die Revision ermöglicht der Polizei künftig auch, bei ersten Verdachtsmomenten selbstständig Vorermittlungen durchzuführen. Dies soll helfen, drohende Straftaten frühzeitig zu erkennen und gezielter zu handeln. Zudem werden die gesetzlichen Regelungen zur Datenbearbeitung überarbeitet. Die Kantonspolizei soll berechtigt sein, Daten automatisiert zu erheben, zu bearbeiten und mit anderen Polizeikorps zu teilen - insbesondere zur Bekämpfung serieller und interkantonalen Kriminalität.

Angesichts neuer Kriminalitätsformen (beispielsweise grenzüberschreitender Drogenhandel) und technischer Entwicklungen sind die bestehenden gesetzlichen Grundlagen unzureichend. Die Totalrevision orientiert sich daher an den aktuellen Polizeigesetzen anderer Ostschweizer Kantone. Auch für mögliche zukünftige Einsatzmittel wie Bodycams oder automatisierte Fahrzeugfahndung werden nun die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen, um im Bedarfsfall schnell reagieren zu können.

Die Totalrevision des Polizeigesetzes soll die Arbeit der Kantonspolizei effizienter machen, ohne dass ein deutlicher Anstieg der Fallzahlen oder Aufträge erwartet wird. Notwendige Investitionen, beispielsweise für technische Schnittstellen, sollen im bestehenden Budgetrahmen erfolgen. Ein nennenswerter Mehraufwand an Personal oder Finanzen wird nicht erwartet - mit Ausnahme des Bedrohungs- und Risikomanagements, für das eine zusätzliche Vollzeitstelle eingeplant ist.

Der Grosse Rat diskutierte das Geschäft ausführlich. Die Kommission für Recht und Sicherheit bzw. die Standeskommission brachte zahlreiche Anträge bzw. Ergänzungsanträge ein, welche die Gesetzesbestimmungen weiter verschärften. Ferner wurde die Einschätzung der Standeskommission zu den entstehenden Kosten bei Annahme der Vorlage kritisch diskutiert. Die Standeskommission wird in Hinblick auf die zweite Lesung die vom Grossen Rat gewünschten Abklärungen vornehmen.

Der Grosse Rat beschloss eine zweite Lesung des Geschäfts.

3. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Velowege (EG VWG)

Am 23. September 2018 hat das Schweizer Stimmvolk dem Ausbau der Bundeskompetenz auf Velowege zugestimmt. Seither kann der Bund - analog zu Fuss- und Wanderwegen - auch für Velowegnetze Grundsätze festlegen. Mit dem Veloweggesetz, das am 1. Januar 2023 in Kraft trat, sind die Kantone verpflichtet, bis Ende 2027 Velowegpläne zu erstellen und diese bis 2042 umzusetzen. Die Planung und Umsetzung sollen - wie bei den Fuss- und Wanderwegen - an die Bezirke übertragen werden.

Der Gesetzesentwurf orientiert sich am bewährten kantonalen Einführungsgesetz zu den Fuss- und Wanderwegen und setzt das Bundesrecht in schlanker Form um. Ziel ist ein attraktives, sicheres und zusammenhängendes Velowegnetz, das sowohl dem Alltagsverkehr (z. B. Arbeitsweg, Schule, Einkaufen) als auch der Freizeit dient. Ein gutes Velowegnetz liegt im kantonalen Interesse und stärkt auch den Tourismus. Bereits heute verlaufen mehrere nationale und regionale Routen durch den Kanton Appenzell I.Rh., darunter bekannte Strecken wie die Alpenpanorama-Route, die Herzroute und verschiedene Mountainbike-Routen.

Die Standeskommission hat den Entwurf für das kantonale Veloweggesetz (EG VWG) in mehreren Lesungen überarbeitet, Gutachten eingeholt und eine breite Vernehmlassung durchgeführt. Im Rahmen der Vernehmlassung gingen 32 Rückmeldungen ein. Dabei wurde begrüsst, dass der Kanton Appenzell I.Rh. ein Veloweggesetz samt Verordnung erlässt. Einige Vernehmlassungsteilnehmende, insbesondere Mountainbikevereine, waren der Meinung, dass vor Erlass des Gesetzes eine kantonale Velo- und Mountainbikestrategie erstellt werden müsse. Aus Sicht der Standeskommission setzt die Umsetzung des Bundesgesetzes keine kantonale Strategie voraus. Sie sieht keinen Bedarf hierfür. Das Gesetz schafft in erster Linie die Grundlagen und klärt die Zuständigkeiten für die nachfolgende Planung. Viele Vernehmlassungsteilnehmende äusseren sich zu Artikel 14, der das Befahren von Wanderwegen regelt. Während die einen die Regelung begrüssen, lehnen sie andere ab.

Der Grosse Rat diskutierte nach beschlossenem Eintreten, ob er das Geschäft zurückweisen will, entschied sich aber dagegen. Er erteilt der Standeskommission den Auftrag, im Hinblick auf eine zweite Lesung eine Variante auszuarbeiten, bei der der Kanton für die Alltagsvelorouten und die Bezirke für die Freizeitvelorouten zuständig sind und auch die Kosten tragen. Schliesslich hat die Standeskommission in Bezug auf das Befahren von Wanderwegen mit Fahrrädern weitere Varianten auszuarbeiten bzw. weitere Abklärungen zu tätigen. Die Standeskommission muss insbesondere aufzeigen, welche Möglichkeiten in Bezug auf das Befahren von Wanderwegen in Wäldern bestehen.

Der Grosse Rat beschloss eine zweite Lesung des Geschäfts.

4. Standesinitiative «Die Ostschweiz steht hinter der dritten Röhre Rosenbergstunnel (inkl. Zubringer Güterbahnhof) und der zweiten Röhre Fäsenstaubtunnel»

Am 24. November 2024 lehnte die Schweizer Gesamtbevölkerung den Ausbauschritt 2023 für die Nationalstrassen ab. Die Ostschweizer Kantone, darunter der Kanton Appenzell I.Rh., stimmten jedoch geschlossen zu. Im Kanton Appenzell I.Rh. lag die Zustimmung bei 58.5%. Damit unterstützte die Region insbesondere die Ostschweizer Projekte wie die dritte Röhre des Rosenbergstunnels in St.Gallen und die zweite Röhre des Fäsenstaubtunnels in Schaffhausen.

Die Zustimmung der Ostschweiz zum Nationalstrassenausbau beruht auf drei Gründen: Erstens wurden die Ostschweizer Nationalstrassen seit 1990 vom Bund unterdurchschnittlich finanziert. Zweitens betreffen die Projekte Tunnelbauten ohne Eingriffe in die Landschaft. Drittens besteht in der Region ein starkes Bewusstsein für die Dringlichkeit und Solidarität bei wichtigen Verkehrsprojekten - die beiden Tunnelprojekte gelten dabei als erster Schritt.

Die Ablehnung der STEP-Vorlage löst die Verkehrsprobleme in der Ostschweiz nicht. Diese Region wurde beim Nationalstrassenausbau in den letzten 30 Jahren stark benachteiligt, obwohl sie rund 10% der Schweizer Bevölkerung stellt. Auch der Kanton Appenzell I.Rh. leidet unter Überlastung der Verkehrswege, was den Tourismus und die Wirtschaft beeinträchtigt. Die geplanten Tunnelprojekte in St.Gallen und Schaffhausen sollen diese Engpässe entschärfen, ohne Landschaftsverlust zu verursachen. Deshalb will die Standeskommission eine Standesinitiative einreichen - wie auch andere Ostschweizer Kantone -, um gezielt für diese Projekte einzustehen. Sie betont, dass dies kein Widerspruch zum Volkswillen sei, da die Bevölkerung dieser Region die Vorlage klar unterstützt habe und die Tunnel ökologisch unbedenklich seien. Der Einwand, dass die Initiative reinen Symbolcharakter habe, sieht die Standeskommission nicht, da sie Chancen auf deren Umsetzung sieht. Sie begrüsst die koordinierte Einreichung von Standesinitiativen in den Ostschweizer Kantonen.

Der Grosse Rat folgte nach einer kurzen Diskussion dem Antrag der Standeskommission und beschloss die Standesinitiative «Die Ostschweiz steht hinter der dritten Röhre Rosenbergstunnel (inkl. Zubringer Güterbahnhof) und der zweiten Röhre Fäsenstaubtunnel» beim Bund einzureichen.

5. Revision Bauverordnung (BauV)

Seit Inkrafttreten 2013 wurden das Baugesetz und die Bauverordnung mehrfach revidiert. Ab 2022 prüfte das Bau- und Umweltschutzdepartement Möglichkeiten zur Vereinfachung der Bauverfahren. In einer breit abgestützten Arbeitsgruppe und in Zusammenarbeit mit verschiedenen Fachstellen wurden konkrete Verbesserungen diskutiert. Die bestehende Gesetzgebung wurde grundsätzlich als bewährt beurteilt, punktuelle Anpassungen jedoch als sinnvoll erachtet.

Nach öffentlicher Vernehmlassung und Überarbeitung verabschiedete der Grosse Rat die Revision des Baugesetzes, welche am 27. April 2025 von der Landsgemeinde angenommen wurde. Die dazugehörige Bauverordnung wurde ebenfalls überarbeitet und angepasst.

Die Revision der Bauverordnung ergänzt die Gesetzesrevision mit Ausführungsbestimmungen, unter anderem zur Veröffentlichung persönlicher Daten bei der öffentlichen Auflage im Internet, eine Übergangsbestimmung zur Fälligkeit der Mehrwertabgabe und mit einer Fremdänderung in der Natur- und Heimatschutzverordnung. Weitere Anpassungen betreffen Grenzabstände, Unter-

schrift von Baugesuchen, meldepflichtige Baustadien, Kontrollfristen und redaktionelle Korrekturen. Auf die im Vernehmlassungsentwurf noch zur Diskussion gestellte Anpassung der Attikaregelung bei Flachdachhäusern soll verzichtet werden.

Die Regelung, dass an bestehenden Gebäuden zusätzliche Aussenwärmedämmungen bis zu 20cm Stärke, angebracht dürfen, führte zu Diskussionen. Dies insbesondere deshalb, weil die Grenzabstände unterschritten werden dürfen. Die Standeskommission erhielt den Auftrag, einen Vorschlag der Bauverordnung auszuarbeiten, bei welchem die Bestimmungen zur Ausnützungsziffern sowie Geschossflächenziffer aus der Bauverordnung gestrichen werden.

Der Grosse Rat beschloss eine zweite Lesung des Geschäfts.

6. Revision Personalverordnung (PeV)

Die geplante Revision der Personalerlasse erfolgt aufgrund aktueller Herausforderungen wie Fachkräftemangel und demografischem Wandel. Zwischen 2025 und 2033 erreichen rund ein Viertel der Kantonsangestellten das Pensionsalter. Gleichzeitig sinkt die Zahl qualifizierter Bewerbungen. Um weiterhin funktionsfähig zu bleiben, muss sich die Verwaltung als attraktiver Arbeitgeber positionieren.

Die Personalverordnung wird deshalb angepasst, insbesondere bei Anstellungsbedingungen, die im Vergleich zu anderen öffentlichen Verwaltungen oder der Privatwirtschaft unvorteilhaft sind. Spezialregelungen für bestimmte Berufsgruppen wie Polizei, Gesundheitszentrum oder Lehrpersonen bleiben weiterhin separat geregelt.

Die Teilrevision soll die Anstellung im Kanton Appenzell I.Rh. attraktiver machen, das Arbeitgeberimage stärken und so ein höherer Bewerbungsrücklauf sowie eine längere Verweildauer bestehender Mitarbeitenden bewirken. Angesichts vieler bevorstehender Pensionierungen sollen auch die Nebenleistungen überprüft und verbessert werden, um mit anderen öffentlichen Arbeitgebern vergleichbar zu bleiben.

Die Teilrevision der Personalverordnung zielt darauf ab, den Kanton Appenzell I.Rh. als attraktiven Arbeitgeber zu stärken und eine moderne, mit anderen Kantonen vergleichbare Personalpolitik umzusetzen. Im Fokus stehen Verbesserungen zugunsten der Mitarbeitenden, insbesondere bei unverschuldeter Arbeitsverhinderung, Kündigungsfristen, Mutterschaftsurlaub (neu 16 statt 14 Wochen) sowie Regelungen im Todesfall. Die Lohnfortzahlung bei Krankheit oder Unfall wird vereinheitlicht: neu erhalten alle Mitarbeitenden sechs Monate den vollen Lohn, danach 80% durch die Krankentaggeldversicherung - unabhängig vom Dienstalter. Auch im Todesfall wird die Lohnfortzahlung verlängert: neu für drei Monate und bei Unterstützungspflichtigen mit höheren Rentenansprüchen. Die Anpassungen sollen die soziale Sicherheit erhöhen und die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers stärken.

Vor allem der geplante Ausbau der Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall gab Anlass zur Diskussion. In der Gesamtabstimmung hat der Grosse Rat der Revision der Personalverordnung zugestimmt.

7. Genehmigung revidierte Statuten der Korporation Stiftung Ried

An der Riedgemeinde vom 12. April 2025 stimmten die Korporationsmitglieder den überarbeiteten Statuten zu. Die überarbeiteten Statuten ersetzen die Statuten vom 5. April 2008. Am 17. April 2025 bat die Riedgemeinde um Genehmigung der neuen Statuten.

Die am 12. April 2025 beschlossene Statutenrevision zielte auf eine verständlich formulierte und

modernisierte Fassung ab. Wichtige Begriffsanpassungen wurden vorgenommen, beispielsweise wird die «Verwaltung» neu als Riedkommission bezeichnet, die «Mitgliedschaft» als Anteilhaberrecht. Die Beschreibung des Riedareals wurde vereinfacht direkt in die Statuten aufgenommen. Neu können Eingebürgerte bereits nach 10 statt 30 Jahren Riedgenossen werden. Der Nutzen (Leistung an Mitglieder) kann künftig auch bei Nichtteilnahme an der Riedgemeinde gekürzt oder gestrichen werden - bisher galt dies nur bei Abwesenheit am Riedopfer.

Die revidierten Statuten der Korporation Stiftung Ried wurden diskussionslos genehmigt.

8. Genehmigung «Ernennung stellvertretende Datenschutzbeauftragte / Vereinbarung Zusammenarbeit Datenschutzbehörden SG-AR-AI-TG»

Die Standeskommission schloss mit den Kantone St.Gallen, Appenzell A.Rh., Appenzell I.Rh. und Thurgau eine Vereinbarung zur vertieften Kooperation im Datenschutzbereich ab. Die Vereinbarung schafft unter anderem die Möglichkeit einer gegenseitigen Stellvertretung der Datenschutzbeauftragten, etwa bei längerer Abwesenheit oder Ausstandsgrund. Daher wurden die Datenschutzbeauftragten des Kantons St.Gallen und Thurgau unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat als stellvertretende Datenschutzbeauftragte des Kantons Appenzell I.Rh. ernannt.

Der Grosse Rat genehmigte die Wahl von Corinne Sutter Hellstern und Fritz Tanner als stellvertretende Datenschutzbeauftragte.

9. Landrechtsgesuche

Nahom Abraha Tekleab, geboren 2001 in Eritrea, von Eritrea, wohnhaft Gaishausstrasse 6 in Appenzell;

Gospa Babic, geboren 1968 in Bosnien und Herzegowina, von Bosnien und Herzegowina, wohnhaft Hirschengasse 8 in Appenzell;

Bruno Ofner-Schertler, geboren 1954 in Österreich, von Österreich, wohnhaft Sälde 7, Appenzell;

Marko Vujic, geboren 2006 in Appenzell AI, von Bosnien und Herzegowina, wohnhaft Mettenstrasse 12, Appenzell;

Hatidza Zulic-Hodzic, geboren 1976 in Appenzell AI, von Bosnien und Herzegowina, wohnhaft Gaishausstrasse 47, Appenzell.

Appenzell, 23. Oktober 2025

Ratskanzlei

Der Ratschreiber:

Roman Dobler